

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 59

Wintersemester 2015/2016

Aus dem Inhalt

Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt	3
Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt	5
Satzung zur Aufhebung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Verkehrsinformatik an der Fakultät Gebäudetechnik und Informatik der Fachhochschule Erfurt.....	9
Dritte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Materialfluss und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr vom 13.06.2012.....	11
Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges „Management und Interkulturalität“ der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt.....	13
Qualitätsordnung der Fachhochschule Erfurt.....	14
Erlöschen von Vollmachten - Rektor	23
Vollmacht - Rektor	24
Vollmacht - Rektor	25
Vollmacht - Kanzlerin.....	26
IMPRESSUM	27

Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung vom 18.05.2007 (VkbI. FHE Nr. 9, S. 392), in der Fassung der Dritten Änderung vom 18.06.2012 (VkbI. FHE Nr. 37, S. 49). Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 02.12.2015 die Änderung der Immatrikulationsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Änderung mit Erlass vom 25.01.2016, Az. 41-5515-65, genehmigt.

Artikel 1 – Änderung der Immatrikulationsordnung

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „postgraduale Studiengänge nach § 42 Abs. 3 ThürHG und“ ersatzlos gestrichen.
 - b. In Absatz 5 wird der Terminus „vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117)“ ersetzt durch den Terminus „in der jeweils gültigen Fassung“.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Voraussetzungen für eine Immatrikulation sind in den §§ 60 – 64 ThürHG in Verbindung mit §§ 44 Absatz 3 und 51 ThürHG festgelegt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ sowie vor dem Wort „Studierendenausweis“ das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt. Zudem werden nach dem Wort „Studierendenausweis“ die Wörter „bzw. auf dem elektronischen Studierendenausweis“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 werden die Wörter „vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117)“ durch die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt. Nach dem Wort „Geburtsort“ werden ein Komma sowie die Wörter „eine gültige E-Mail-Adresse und ein in digitaler Form zu übermittelndes Passbild für den Studierendenausweis, das nicht älter als ein Jahr sein darf“ eingefügt.
 - c. In Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender neue Satz 4 eingefügt: „Sind in den studiengangsbefreienden Satzungen weitere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen, sind auch diese mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.“
 - d. In Absatz 6 wird in den Ziffern 1 bis 3 vor dem Wort „über“ jeweils das Wort „Nachweis“ eingefügt. Zusätzlich werden in Ziffer 3 die Wörter „vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2010 (GVBl. S. 26)“ ersetzt durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“.

In Ziffer 3 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt: „Für die Immatrikulation ist

zudem die Zahlung der Gebühr für den elektronischen Studierendenausweis gemäß § 8 der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt nachzuweisen.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a neu eingefügt:

§ 4 a Studierendenausweis

(1) Der Studierendenausweis wird nach der Immatrikulation in elektronisch lesbarer Form als Chipkarte ausgegeben. Die Chipkarte enthält folgende Angaben: Matrikelnummer, Name, Vorname und Passbild sowie die Bibliotheksbenutzernummer.

Die Oberfläche der Chipkarte enthält zudem einen wiederbeschreibbaren Streifen, auf dem folgende Inhalte ausgewiesen sind: Semestergültigkeit und Semesterticket. Der Datenspeicher der Chipkarte enthält als personengebundene Daten Matrikelnummer, Bibliotheksnummer, Zutrittsnummer und Statuskennzeichen zur Nutzung von Dienstleistungen sowie weitere Daten wie Hochschulnummer, Kartenfolgenummer, Chipkartenseriennummer und Semestergültigkeit.

(2) Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist personengebunden. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Immatrikulation gebunden. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Funktion als Studierendenausweis.

5. In § 7 lit. c) werden nach dem Wort „Studierendenausweis“ die Wörter „/des elektronischen Studierendenausweises“ ergänzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „anmelden (Rückmeldung)“ ersetzt durch das Wort „zurückmelden“.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Rückmeldung sind die Nachweise gemäß § 4 Absatz 6 Nummern 1 bis 3 vorzulegen.“
 - In Absatz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt und folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Rückmeldung wird beim Vorliegen eines elektronischen Studierendenausweises durch Validierung der Chipkarte bestätigt.“
 - Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
7. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Studierendenausweis“ durch „Studienbescheinigung“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 03.12.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 und §§ 16 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134, 138), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 18. Mai 2007 (Verkündungsblatt Nr. 9, S. 384), zuletzt geändert am 07. Mai 2010 (Vkl. Nr. 24, S. 917). Das Rektorat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 03.02.2016 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 10.02.2016, Az. 42.4-5515-12 genehmigt.

Art. 1 - Änderung der Gebührenordnung

1. § 1 Abs. 1 erhält aufgrund der Streichung von Ziffer 2 folgende Fassung:
„(1) Nach dieser Ordnung werden von der Fachhochschule Erfurt folgende Gebühren und Beiträge erhoben:
 1. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung, sofern nicht Gebührenfreiheit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 ThürHGEG besteht (§ 2);
 2. Gebühren für weiterbildende Studien (§ 3);
 3. Prüfungs- und Bewerbungsgebühren (§ 4);
 4. Gasthörergebühren (§ 5);
 5. Gebühren für das Seniorenstudium (§ 6);
 6. Gebühren für Studienmaterialien (§ 7);
 7. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Verwaltungsdienstleistungen (§ 8) und
 8. Säumnisgebühren (§ 9).“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung auf Nr.2 des Gebührenverzeichnisses durch die Verweisung auf Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ein Antrag nach Absatz 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der Zentralen Studierendenverwaltung der Fachhochschule Erfurt innerhalb der vorgegebenen Frist zu stellen.“
3. § 3 wird gestrichen. Die §§ 4 -13 werden zu §§ 3 – 12.

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Weiterbildende Studien im Sinne des § 51 sind gemäß § 6 ThürHGEG gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird für jede Weiterbildungsveranstaltung gesondert festgelegt und ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter und ortsüblicher Form, z.B. im Internet, bekannt zu machen. Die jeweilige Gebühr wird auf der Basis von Vollkosten kalkuliert. Diese Vollkosten sind insbesondere Dozentenkosten, Kosten für studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte, Kosten für Lehrmaterialien/Unterlagen, Technik, Kosten für Dienste Dritter, Verpflegungskosten, Kosten für die beteiligten Mitarbeiter, Kosten für die Nutzung vorhandener Ressourcen der Hochschule.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine vorzeitige Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch den Studierenden nach dem in Absatz 3 erwähnten Termin und vor dem Ende des weiterbildenden Studiums ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht werden kann; des Weiteren müssen die Voraussetzungen für einen Erlass gem. § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO Thüringen vorliegen.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Prüfungen im Sinne von § 7 ThürHGEG werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 Gebühren erhoben.“
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung auf Nr.4.1-4.2 des Gebührenverzeichnisses durch die Verweisung auf Nr. 3.1-3.2 des Gebührenverzeichnisses ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Verweisung auf Nr.4.3 des Gebührenverzeichnisses durch die Verweisung auf Nr. 3.3 des Gebührenverzeichnisses ersetzt.
 - d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
6. In § 5 Absatz 1 wird die Verweisung auf Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses durch die Verweisung auf Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses ersetzt.
7. In § 6 wird die Verweisung auf Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses durch die Verweisung auf Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fachhochschule kann für den Bezug von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienmaterialien Gebühren innerhalb des nach Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) festgelegten Rahmens erheben.“
 - b) Satz 4 wird mit folgender Fassung hinzugefügt:

„Höhe und Zahlungsfristen werden gesondert festgelegt und rechtzeitig in geeigneter und ortsüblicher Form, z.B. im Internet, bekannt gegeben.“

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Gebühr für die Erstaussstellung der thoska-Chipkarte als Studierendenausweis wird gemäß Nr. 7.1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) als Voraussetzung für die Immatrikulation erhoben. Eine Rückerstattung dieser Gebühr bei Exmatrikulation erfolgt grundsätzlich nicht.

(2) Gebühren für die Zweitaussstellung/-schrift

1. thoska-Chipkarte als Studierendenausweis,
2. des Studierendenausweises,
3. von Zeugnis oder Urkunde

werden gemäß Nr. 7.2-7.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

(3) Alle Studierenden erhalten kostenlos pro Semester einen Notenspiegel über die in der Prüfungsperiode erbrachten Leistungen. Für jeden weiteren Notenspiegel ist eine Gebühr gemäß Nr. 7.4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten.“

10. In § 9 wird die Verweisung auf Nr. 9 des Gebührenverzeichnisses durch die Verweisung auf Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses ersetzt.

11. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren und Auslagen gemäß §§ 4 und 8 werden mit Antragstellung fällig. Die Säumnisgebühr gemäß § 9 wird mit verspätet beantragter Rückmeldung fällig.

(2) Die Gebühren gemäß §§ 5 und 6 werden mit Semesterbeginn fällig.

(3) Die Immatrikulation oder Rückmeldung zum Studium setzen den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 8 Absatz 1, im Falle der Säumnis nach § 9 den Nachweis der Entrichtung der Säumnisgebühr sowie im Fall der Regelstudienzeitüberschreitung gemäß § 2 den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 2 voraus.

(4) Die Gebühr nach § 2 ist mit Erhalt des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser keine abweichende Regelung trifft.“

12. Die „Anlage: Gebührenverzeichnis“ wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Betrag in €
1	Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	pro Semester	500
2	Gebühren für das weiterbildende Studium	wird individuell für jedes Angebot geregelt	50 bis 30.000 je Teilnehmenden/ Studierenden
2.1	Gebühren für Ratenzahlung weiterbildendes Studium	je Rate	10

3	Prüfungs- und Bewerbungsgebühren	je Prüfung	
3.1	Einstufung (§ 48 Absatz 10 Satz 4 ThürHG)	je Prüfung	50
3.2	Externenprüfung (§ 48 Abs. 11 ThürHG)	je Prüfung	500
3.3	Eignungsfeststellungsverfahren (§ 62 ThürHG)	je Prüfung	50
4	Gasthörergebühren	pro Semester	100
5	Seniorenstudium	pro Semester	250
6	Studienmaterialien (Fernstudien- materialien und multimedial aufbereitetes und telematisch be- reitgestelltes Studienmaterial)	Rahmen für Gebühren	5 bis 2.500
7	Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen (insbesondere Verwaltungs- dienstleistungen)		
7.1	Gebühr für die Erstaussstellung d er thoska-Chipkarte	je Karte	20
7.2	Gebühr für die Zweitaussstellung der thoska-Chipkarte	je Karte	25
7.3	Gebühr für die Zweitaussstellung des Studierendenausweises	je Ausweis	15
7.4	Gebühren für die Zweitschrift von Zeugnis oder Urkunde	je Zeugnis/Urkunde	30
7.5	Erstellung eines Notenspiegels	je weiterer Notenspiegel gemäß § 8 Absatz 3	5
8	Säumnisgebühren		25

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 03.02.2016

Prof. Dr. Volker Zerbe

Rektor der Fachhochschule Erfurt

Satzung zur Aufhebung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Verkehrsinformatik an der Fakultät Gebäudetechnik und Informatik der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und § 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Gebäudetechnik und Informatik folgende Satzung.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 14.10.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die Aufhebung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 03.12.2015 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

§ 1

(1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Verkehrsinformatik an der Fachhochschule Erfurt vom 13.09.2010 (Verkündungsblatt Nr. 27, S. 1182) treten vorbehaltlich des Absatzes 2 zum 31.12.2015 außer Kraft.

(2) Für Studierende, die bereits unter der in Absatz 1 genannten studiengangsspezifischen Bestimmungen studieren, finden diese bis zum Ende des Sommersemesters 2017 Anwendung. Ab Wintersemester 2017/18 finden die unter Absatz 1 genannten studiengangsspezifischen Bestimmungen keine Anwendung mehr.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Erfurt, den 03.12.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe

Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Gunar Schorcht

Dekan
Fakultät Gebäudetechnik und
Informatik

Vierte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Business Administration“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang Business Administration geltende vierte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 13.06.2012 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 38, S. 61), zuletzt geändert durch die dritte Änderung vom 08.06.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 55, S. 60).

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 01.07.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die vierte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 03.12.2015 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt Wahlpflichtmodule wird unter der Vertiefungsrichtung Organisations- und Prozessmanagement nach dem Modul BA-4748 „Betriebliche Logistik II“ folgendes Modul neu eingefügt: BA-4749 „Projekte mit SAP/ERP“, Status: WP, Regelsemester: 3 und Credits 6.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

Erfurt, den 03.12.2015

Prof. Dr. Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Landwehr
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Dritte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Materialfluss und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr vom 13.06.2012 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende dritte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Materialfluss und Logistik vom 13.06.2012 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 38), zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 02.04.2014 (Verkündungsblatt Nr. 50).

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 27.05.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die dritte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 08.06.2015 die dritte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
Die Master Thesis ist als praxisorientierte Arbeit im zeitlichen Umfang von 16 Wochen in einem Unternehmen im Rahmen eines Praktikums anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden zu einem theoretischen Thema zulassen, das nicht in einem Unternehmen angefertigt wird.

2. Die Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) wird um folgende Module ergänzt:

Die Wahlpflichtmodule des 3. Fachsemesters werden um folgende Module ergänzt:

Modulcode	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
3530	Verkehrspolitik / Spezielle Rechtsgebiete	WP	3	4	SL, K, mPL	6	2,4 %
3640	Six Sigma und Lean Management	WP	3	4	SL, K, mPL	6	2,4 %

3. Diese Änderungen treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten auch für alle bereits unter diesen studiengangsspezifischen Bestimmungen immatrikulierten Studierenden.

Erfurt, den 08.06.2015

Prof. Dr.-Ing. Zerbe
Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Architektur an der Fachhochschule / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung folgende für den Masterstudiengang Architektur geltende redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 21.07.2011, geändert durch die erste Änderung vom 20.11.2013.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 21.10.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 03.12.2015 die redaktionelle Änderung genehmigt.

1. Der Studien- und Prüfungsplan wird wie folgt redaktionell geändert:
 - a. Das Modul mit der Modulnummer M3MA1 „Entwerfen und Präsentieren I“ erhält die Modulbezeichnung „Planen und Konstruieren I“.
 - b. Das Modul mit der Modulnummer M8MA2 „Entwerfen und Präsentieren II“ wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Modulbezeichnung wird geändert in „Planen und Konstruieren II“.
 - bb. M8.3MA1 „Theoretische Grundlagen I – Typologie“ erhält die Bezeichnung „Theoretische Grundlagen II – Ästhetik“.
 - cc. MM8.4MA1 „Bauen im Bestand“ erhält die Bezeichnung „Freiraumplanung“.
 - c. Das Modul mit der Modulnummer M11MA3 „Entwerfen und Präsentieren III“ erhält die Modulbezeichnung „Planen und Konstruieren III“.
2. Diese Änderungen treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 03.12.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Michael Mann
Dekan
Fakultät Architektur

Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges „Management und Interkulturalität“ der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften folgende für den Masterstudiengang „Management und Interkulturalität“ geltende Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 27.06.2013 (Verkündungsblatt FHE Nr. 45).

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 14.10.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 03.12.2015 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Der Studiengangstitel „Management und Interkulturalität“ wird ersetzt durch „Management von Sozialinstitutionen und Interkulturalität“.
Die Formulierung wird daher in der Überschrift und in den folgenden Paragraphen angepasst:
§ 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4 lit. a), § 4 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2, § 6 Satz 1, § 8 und § 11.
2. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 03.12.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe

Rektor der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Ross

Dekan
Fakultät Soziale Arbeit

Qualitätsordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 4, § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Qualitätsordnung. Der Senat hat in seinen Sitzungen am 28.10.2015 und 02.12.2015 die Qualitätsordnung der Fachhochschule Erfurt beschlossen. Der Rektor hat am 09.12.2015 die Qualitätsordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeiner Teil
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele der Qualitätssicherung und -entwicklung
 - § 3 Verantwortlichkeiten und Pflichten
 - § 4 Datenschutz und Veröffentlichung
 - § 5 Durchführung von hochschulinternen Evaluationen
- II. Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre
 - § 6 Erstsemesterbefragung
 - § 7 Lehrveranstaltungsevaluation
 - § 8 Modulevaluation
 - § 9 Studiengangevaluation
 - § 10 Absolvent*innenbefragung
 - § 11 Beteiligung der Lehrenden
 - § 12 Studienabbruchanalyse
 - § 13 Evaluation durch Externe
 - § 14 Qualitätsaudit und Programmakkreditierung
 - § 15 Qualitätsbericht
 - § 16 Datenreport
- III. Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Forschung
 - § 17 Evaluation der Forschung
- IV. Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Organisationseinheiten der Fachhochschule
 - § 18 Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschulverwaltung
 - § 19 Evaluation des Qualitätsmanagements
- V. Abschlussbestimmung
 - § 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Qualitätsordnung gilt für die gesamte Fachhochschule Erfurt.

[2] Sie regelt gemäß § 8 Absätze 1 bis 4 ThürHG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Bereichen Studium und Lehre, Forschung und Organisation der Fachhochschule.

[3] Die Qualitätsordnung gilt für alle Bereiche der FH Erfurt immer im Zusammenhang mit den in der jeweils aktuell gültigen Fassung des Qualitätsmanagementhandbuchs beschriebenen Prozessen, Regelungen und Abläufen für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

§ 2 Ziele der Qualitätssicherung und -entwicklung

[1] Qualitätssicherung und -entwicklung sind Teile des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems. Sie umfassen die regelmäßige und systematische Bewertung der Bereiche Studium und Lehre, Forschung, der Arbeit der Organisationseinheiten und der Infrastruktur durch Hochschulmitglieder und -angehörige, Alumni und Externe.

[2] Im Besonderen dienen die verschiedenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung innerhalb des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems

- der Schaffung von Transparenz im Hinblick auf Qualität von Studium und Lehre, Forschung und der Arbeit der Organisationseinheiten an der Fachhochschule,
- dem Erkennen von Verbesserung- und Entwicklungspotentialen und der Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Realisierung,
- der Überprüfung der Wirksamkeit von Verbesserungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

[3] Die Qualitätsordnung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung und zum Umgang mit deren Ergebnissen.

§ 3 Verantwortlichkeiten und Pflichten

[1] Die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung an der Fachhochschule Erfurt insgesamt liegt beim Präsidium. Insbesondere umfasst dies, die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen sicher zu stellen. Als Beratungs- und Aufsichtsgremium für alle Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung fungiert die Kommission für Exzellenz und Qualität.

[2] Die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung in jeder Organisationseinheit der Fachhochschule Erfurt liegt bei deren Leiter*in. Er/sie kann administrative Aufgaben im Rahmen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung delegieren.

[3] Das Recht zur Einsicht in die Ergebnisse von Evaluationen sowie die Verantwortung für den inhaltlichen Diskurs der Evaluationsergebnisse haben die Hochschulleitung sowie der/die Dekan*in bzw. der/die Leiter*in der betroffenen Organisationseinheit. Im Bereich Studium und Lehre haben außerdem der/die Studiendekan*in und die Studiengangleiter*innen dieselben Rechte für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

[4] Das Zentrum für Qualität der Fachhochschule Erfurt berät und unterstützt die Organisationseinheiten aktiv bei der Planung und Durchführung der jeweiligen Maßnahmen, insbesondere bei der Konzipierung und Durchführung von Evaluationen sowie deren Auswertung und Interpretation. Weiterhin überprüft das Zentrum für Qualität die Einhaltung der jeweiligen Prozesse und Abläufe bei Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

§ 4 Datenschutz und Veröffentlichung

[1] Im Rahmen der hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung werden Daten durch das Zentrum für Qualität unter Beachtung der Maßgaben des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung erhoben, gespeichert, verändert und genutzt. Das Zentrum für Qualität darf die Ergebnisse aus Bewertungsverfahren für Sekundärauswertungen verwenden.

[2] Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt, sobald dies jeweils mit Blick auf den Zweck der Evaluation möglich ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach deren Erhebung.

[3] Die Ergebnisse von hochschulinternen Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung (insbesondere Evaluationsergebnisse) werden grundsätzlich hochschulintern veröffentlicht. Speziell müssen Evaluationsergebnisse den Teilnehmer*innen und den Gremien in der zugehörigen Organisationseinheit zugänglich gemacht werden. Die Veröffentlichung von Ergebnissen kann insbesondere durch Einstellen in das hochschuleigene elektronische Netz, Aushänge und durch hochschuleigene Publikationen erfolgen. Zur Veröffentlichung dürfen nur anonymisierte Ergebnisse verwendet werden, sofern nicht die Bestimmungen von Absatz 4 dieser Vorschrift erfüllt sind. Die Ergebnisse aus Bewertungsverfahren werden den berechtigten Adressaten durch das Zentrum für Qualität unmittelbar zugestellt.

[4] Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung erhoben worden sind, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der evaluierten Personen zulässig.

§ 5 Durchführung von hochschulinternen Evaluationen

[1] Evaluationen können hochschulintern durch Auswertung statistischer Daten, durch quantitative Befragungen und qualitative Interviews sowie durch Diskussion unter den beteiligten Akteuren durchgeführt werden. Eine Kombination der oben genannten Formen ist zur Evaluation ebenfalls möglich.

[2] Quantitative Befragungen werden papierbasiert oder elektronisch durchgeführt. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt durch ein zentrales Softwaresystem.

[3] Die Durchführung der verschiedenen Evaluationsverfahren erfolgt in jeder Organisationseinheit nach einem zuvor festgelegten Evaluationsplan. Der Evaluationsplan wird von der Organisationseinheit unter Berücksichtigung der Vorgaben für die einzelnen Evaluationsverfahren erstellt und durch die Hochschulleitung genehmigt. Im Bereich Studium und Lehre erfolgt die Genehmigung der Evaluationspläne durch die Fakultätsräte.

[4] Im Rahmen von Evaluationen im Bereich Studium und Lehre können Gegenstände der Lehrveranstaltungsevaluation (gemäß §7), Modulevaluation (gemäß §8) und Studiengangevaluation (gemäß §9) kombiniert innerhalb desselben Verfahrens abgefragt werden.

II. Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre

§ 6 Erstsemesterbefragung

[1] Zur Erhebung von Daten zur demographischen Zusammensetzung der Studienanfänger*innen und Daten zur Studienwahlentscheidung führt die Fachhochschule Erfurt in jedem Semester eine Erstsemesterbefragung durch.

[2] Hauptziel ist dabei die Optimierung der Informations- und Marketingstrategie der Fachhochschule Erfurt sowie die Verbesserung des Beratungsangebots.

[3] Die Erstsemesterbefragung wird in jedem Semester hochschulweit unter allen Studienanfänger*innen durchgeführt.

[4] Die Ergebnisse der Erstsemesterbefragung werden im Zentrum für Qualität ausgewertet und an die Abteilung Hochschulkommunikation und die jeweils betroffenen Fakultäten weitergeleitet. Zusätzlich werden sie in aufbereiteter Form im Intranet veröffentlicht.

§ 7 Lehrveranstaltungsevaluation

[1] Die Evaluation von Lehrveranstaltungen durch Studierende (kurz: LV-Evaluation) soll ein kontinuierliches Feedback zur Lehrqualität in einzelnen Veranstaltungen liefern.

[2] Bei allen LV-Evaluationen müssen mindestens folgende Kategorien durch geeignete Fragestellungen bewertet werden:

- Einsatz und Motivation des Lehrenden
- Präsentation der Inhalte durch den Lehrenden
- Interaktion des Lehrenden mit den Studierenden
- Nutzen der Inhalte für die Studierenden

[3] In jedem Semester soll mindestens ein Drittel der Lehrveranstaltungen in jedem Studiengang evaluiert werden. Jede Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltung in den Studiengängen muss regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Jahre evaluiert werden. Die Evaluation muss in jedem Semester frühestens ab der Hälfte der abgelaufenen Veranstaltungszeit in den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

[4] Die Lehrenden erhalten nach Auswertung der LV-Evaluationen einen summarischen Bericht über ihre jeweiligen Evaluationsergebnisse. Die Ergebnisse sind mit den Teilnehmer*innen der evaluierten Studienveranstaltung durch den Lehrenden spätestens beim letzten Termin der evaluierten Lehrveranstaltung in geeigneter Form rück zu koppeln.

§ 8 Modulevaluation

[1] Die Evaluation von Modulen durch Studierende soll die Funktionalität der Module als zentrale Bausteine eines Studiengangs bewerten. Die Modulevaluation erfolgt durch Befragung ergänzt durch die Zusammenschau aller Lehrveranstaltungsevaluationen, die zu dem Modul gehören.

[2] Zentrale Gegenstände der Modulevaluation sind:

- Inhaltlicher Aufbau des Moduls
- Praxis- / Anwendungsbezug des Moduls
- Organisation / Studierbarkeit des Moduls
- Arbeitsbelastung / Workload im Modul
- Anforderungen im Modul
- Erfüllung der Kompetenz-/Qualifikationsziele

[3] Die Modulevaluation ist so zu planen, dass jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul innerhalb von drei Jahren mindestens einmal evaluiert wird.

[4] Die summarischen Ergebnisse der Modulevaluationen werden an die zuständigen Modulverantwortlichen sowie die Dekan*innen und zuständigen Studiendekan*innen der betroffenen Fakultäten weitergeleitet.

§ 9 Studiengangevaluation

[1] Die Studiengangevaluation bewertet die Organisation und Abläufe in einem Studiengang aus Sicht Studierender in einem größeren Zusammenhang. Sie umfasst sowohl das Erkennen von Verbesserungspotentialen und Entwicklungsmöglichkeiten als auch die Wirksamkeitsüberprüfung von Maßnahmen.

[2] Zentrale Gegenstände der Studiengangevaluation sind:

- Aufbau des Studienganges
- Inhalt des Studienganges
- Praxis- / Anwendungsbezug des Studiengangs
- Organisation / Studierbarkeit des Studiengangs
- Arbeitsbelastung / Workload im Studium
- Anforderungen im Studiengang
- Betreuung und Beratung im Studium
- Rahmenbedingungen

[3] Die Studiengangevaluation ist so zu planen, dass die unter Absatz 2 aufgeführten Kriterien innerhalb von sieben Jahren mindestens einmal durch einen signifikanten Anteil der Studierendenschaft in geeigneter Form bewertet werden. Dabei können alle genannten Kriterien in einer Gesamtevaluation oder in mehreren Schwerpunktevaluationen bewertet werden.

[4] Die Ergebnisse der Studiengangevaluationen werden in aufbereiteter Form an die Dekan*innen und zuständigen Studiendekan*innen der betroffenen Fakultäten weitergeleitet.

[5] Die möglichen Verfahren zur Studiengangevaluation werden durch das Qualitätsmanagementsystem der FHE in seiner jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 10 Absolvent*innenbefragung

[1] Ziel der Absolvent*innenbefragung ist eine Bewertung des gesamten Studiums im Rückblick durch Alumni sowie eine Einschätzung, inwieweit die im Studium vermittelten Kompetenzen in eine erfolgreiche und adäquate berufliche Tätigkeit münden.

[2] Schwerpunkt der Absolvent*innenbefragung ist die Erfassung von Daten zu folgenden Themen:

- Bewertung von Organisation / Studierbarkeit des Studiengangs im Rückblick
- Einschätzung der Berufsvorbereitung durch das Studium
- Profil der im Studium erworbenen Kompetenzen
- Übergang vom Studium in das Berufsleben
- Anwendung der im Studium erworbenen Qualifikationen im Berufsleben

[3] Die Absolvent*innenbefragung wird in jedem Wintersemester hochschulweit elektronisch durchgeführt. Befragt werden dabei alle Absolvent*innen, die im zwei Jahre zuvor liegenden Wintersemester und dem darauf folgenden Sommersemester ihren Abschluss erreicht haben.

[4] Die Ergebnisse der Absolvent*innenbefragung werden in aufbereiteter Form an die Dekan*innen und zuständigen Studiendekan*innen der betroffenen Fakultäten weitergeleitet. Zusätzlich werden sie im Intranet veröffentlicht.

§ 11 Beteiligung der Lehrenden

[1] Die Lehrenden der Fachhochschule Erfurt evaluieren regelmäßig den Lehr- und Studienbetrieb in ihrer jeweiligen Fachrichtung. Dies bildet ein Komplement zu der Bewertung durch Studierende und Alumni gemäß §§ 8 – 10. Zudem beteiligen sich die Lehrenden am inhaltlichen Diskurs über die Ergebnisse von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in ihrer Fachrichtung.

[2] Die Verantwortung für die Durchführung liegt bei der Leitung der jeweiligen Fakultät. Sie stellt sicher, dass die Lehrenden einer Fachrichtung mindestens alle drei Jahre ein Feedback zu Kriterien gemäß §§ 8 - 10 abgeben.

[3] Die Ergebnisse der Evaluation durch Lehrende werden von den jeweiligen Fakultäten dokumentiert und an das Zentrum für Qualität zur Berücksichtigung beim Datenreport gemäß § 16 und als Grundlage zur Maßnahmenplanung weitergeleitet.

§ 12 Studienabbruchanalyse

[1] Die Studienabbruchanalyse dient dazu, durch Untersuchung der Gründe für den Studienabbruch von Studierenden Fehlentwicklungen und Unzufriedenheit im Studien- und Beratungsangebot der Fachhochschule Erfurt zu identifizieren. Damit soll sie dazu beitragen, das Studien- und Beratungsangebot zu optimieren.

[2] Unter den ohne Abschluss exmatrikulierten Studierenden wird durch das Zentrum für Qualität der Fachhochschule Erfurt eine Studienabbrecher*innenbefragung durchgeführt. Gegenstand der Befragung sind die Gründe für den Studienabbruch und die Perspektiven danach.

[3] Die Studienabbruchanalyse wird alle drei Jahre erstellt und setzt sich zusammen aus der Erfassung der statistischen Daten zu Studienabbrüchen und den Ergebnissen der Studienabbrecher*innenbefragung aus dem Berichtszeitraum.

[4] Die Ergebnisse der Studienabbruchanalyse werden in aufbereiteter Form an die Kommission für Exzellenz und Qualität und die Kommission für Studium und Lehre weitergeleitet.

§ 13 Evaluation durch Externe

[1] Die Fachhochschule Erfurt beteiligt sich an Evaluation durch externe Anbieter. Ziel ist es, die Aspekte des Bereichs Studium und Lehre in einem größeren Zusammenhang und im Vergleich mit anderen Hochschulen zu beleuchten. Damit sollen Vergleichsgrößen zur Einordnung hochschulinterner Evaluationsergebnisse erhalten und Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden. Über die Beteiligung an konkreten Befragungen entscheidet das Präsidium.

[2] Im Rahmen von externen Befragungen gemäß Absatz 1 kann das Randergebnis der Fachhochschule Erfurt eine hochschulinterne Befragung zum gleichen Sachverhalt ersetzen.

[3] Die Fachhochschule Erfurt ergänzt die hochschulinternen Evaluationen durch die Einschätzung fachlich qualifizierter, unabhängiger Außenstehender. Diese sind in der Regel Mitglieder anderer Hochschulen, Vertreter*innen der Berufspraxis oder Absolvent*innen. Ihre Expertise kann eingeholt werden durch eines der folgenden Verfahren:

- Peer-Review oder
- Beirat

[4] Ein Peer-Review wird für den Studiengang einmal innerhalb eines Akkreditierungszyklus durchgeführt. Falls der Studiengang extern akkreditiert wird, wird die Gutachtergruppe von der zuständigen Akkreditierungsagentur bestellt. Ansonsten wird die Zusammensetzung der Gutachtergruppe von der jeweiligen Fakultät in Abstimmung mit der Kommission für Exzellenz und Qualität festgelegt.

[5] Ein Beirat begleitet die Qualitätsarbeit in einem Bereich kontinuierlich. Jeder Beirat tagt mindestens einmal pro Studienjahr. Die weitere Zusammensetzung sowie weitere Einzelheiten regelt jeder Beirat durch Geschäftsordnung.

§ 14 Qualitätsaudit und Programmakkreditierung

[1] Die Studiengänge nehmen gemäß der durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Fristen an einer externen Programmakkreditierung teil. Ergänzend kann jeder Studiengang ein internes Qualitätsaudit durchführen.

[2] Das Qualitätsaudit bewertet den jeweiligen Studiengang in seiner Gesamtheit. Weiterhin werden im Rahmen des Qualitätsaudits auf Basis der vorangegangenen Qualitätsberichte, weitere Empfehlungen für die Verbesserung und Entwicklung des Studienganges erarbeitet.

[3] Schwerpunkte des Qualitätsaudits sind gemäß der Vorgaben des Akkreditierungsrates¹ die Bewertung folgender Aspekte des Studiums:

- Qualifikationsziele
- Konzept
- Modularisierung
- Workload
- Prüfungsorganisation
- Anerkennung von Leistungen
- Beteiligung
- Beratung
- Betreuung
- Gerechtigkeit/Gleichbehandlung

[4] Innerhalb der durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Fristen müssen alle unter Absatz 3 genannten Aspekte durch Qualitätsaudits erfasst werden. Dies kann durch ein umfassendes Audit oder durch mehrere Schwerpunktaudits im genannten Zeitraum geschehen. Die Auditierung obliegt der Kommission für Exzellenz und Qualität unter verpflichtender Beteiligung externer Experten. Das genauere Verfahren der Auditierung regelt die Kommission durch Satzung.

§ 15 Qualitätsbericht

[1] Zur Schaffung von Transparenz und zur Dokumentation der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre erstellt jede Fachrichtung der Fachhochschule Erfurt jährlich einen Qualitätsbericht.

[2] Zentrale Gegenstände des Qualitätsberichts sind eine Selbsteinschätzung der Fachrichtung sowie Stellungnahmen zu den im Berichtszeitraum erkannten Entwicklungsmöglichkeiten und Verbesserungspotentialen in den Studiengängen und der Organisation bzw. Struktur der Fachrichtung sowie die Dokumentation von daraus abgeleiteten Maßnahmen. Der Qualitätsbericht bezieht sich dabei insbesondere auf die Ergebnisse aus dem Datenreport für die Fachrichtung/den Studiengang gemäß §16.

[3] Die Qualitätsberichte werden jedes Jahr zu einem vorher festgelegten Stichtag durch die Dekan*innen der jeweiligen Fakultäten an die Kommission für Exzellenz und Qualität und die Kommission für Studium und Lehre gesendet. Diese prüft die Qualitätsberichte und schlägt ggfs. Änderungen zu den geplanten Entwicklungsmaßnahmen in der Fachrichtung und in den Studiengängen vor.

§ 16 Datenreport

[1] Das Zentrum für Qualität erstellt für jede Fachrichtung der Fachhochschule Erfurt jährlich einen Datenreport, der einen Überblick über die statistischen Entwicklungen und die Ergebnisse von Befragungen und Evaluierungen im Bereich Studium und Lehre der Fachrichtung und ihr zugehörigen Studiengänge gibt. Er stellt damit jeder Fachrichtung eine Datengrundlage für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre bereit.

¹ vgl. Kapitel I.2. in Drs. AR 20/2013: „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“

[2] Der Datenreport enthält eine Zusammenstellung standardisierter statistischer Daten für jeden Studiengang und fasst die Ergebnisse aller Evaluationen aus dem Berichtszeitraum zusammen. Im Besonderen werden die Ergebnisse der speziellen Evaluationsverfahren gemäß § 6 - § 13 im Datenreport berücksichtigt.

[3] Zeitpunkt der Erstellung ist jeweils der 15. September eines Jahres für das vorangegangene Prüfungsjahr.

III. Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Forschung

§ 17 Evaluation der Forschung

[1] Die Evaluation von Forschung dient der Darstellung und Bewertung der Stärken und Schwächen der Forschungstätigkeiten an der Fachhochschule Erfurt.

[2] Folgende forschungsbezogene Daten können Grundlagen der Evaluation sein:

- Höhe, Herkunft und Zweckbindung von Forschungs- und Drittmitteln
- Publikationen
- Gutachtertätigkeiten
- Vorträge
- Gastaufenthalte, wissenschaftliche Kooperationspartner
- Herausgeberschaft und Redaktion von Zeitschriften und vergleichbarer Veröffentlichungen
- Ausstellungen
- Wettbewerbe
- Preise
- Beteiligung an Sonderforschungsbereichen und ähnlichen Forschungsverbänden
- Dissertationen und Habilitationen
- Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen

[3] Die unter [2] genannten Kriterien sind Grundlage für den 2-jährig erscheinenden Forschungsbericht, der somit Qualitäts-/Evaluationsbericht des Bereichs Forschung ist.

IV. Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Organisationseinheiten der Fachhochschule

§ 18 Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschulverwaltung

[1] Die Hochschulverwaltung im Sinne der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Fachhochschule Erfurt entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Qualität und unter Beteiligung des Personalrats Qualitätsinstrumente und führt diese ein.

[2] Die Evaluation der Verwaltung umfasst die Darstellung und Bewertung der Funktionsweise und Funktionsfähigkeit von Verwaltungsprozessen oder Organisationseinheiten der Fachhochschule Erfurt. Evaluiert werden dabei sowohl die Abläufe innerhalb der Organisationseinheiten als auch zwischen diesen. Die Evaluation liefert die Basis für die stetige Optimierung und Weiterentwicklung der Verwaltungsabläufe an der Fachhochschule Erfurt.

[3] Das Verfahren und die Häufigkeit dieser Evaluationen sowie die Verantwortlichkeit und Durchführung werden im Qualitätsmanagementhandbuch der Fachhochschule Erfurt in der aktuell gültigen Fassung festgelegt. Auf Beschluss der Hochschulleitung und mit Zustimmung des Personalrats kann in Absprache mit der jeweiligen Organisationseinheit eine externe Evaluation durchgeführt werden.

[4] Zur Schaffung von Transparenz und zur Dokumentation der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung erstellt die Hochschulverwaltung vertreten durch die Kanzler*in der Fachhochschule

Erfurt regelmäßig auf Basis der einzelnen Organisationseinheiten einen Qualitätsbericht. Die Berichtstermine werden im Qualitätsmanagementhandbuch festgelegt.

§ 19 Evaluation des Qualitätsmanagements

[1] Die Funktionalität des Qualitätsmanagementsystems der Fachhochschule Erfurt wird regelmäßig extern evaluiert.

[2] Das genaue Verfahren zur Evaluation des Qualitätsmanagements wird durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt.

V. Abschlussbestimmung

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Qualitätsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Evaluationsordnung der Fachhochschule Erfurt vom 01.03.2009 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 19, S. 718) außer Kraft.

Erfurt, den 09.12.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor

Erlöschen von Vollmachten

Die am 11.04.2014 Herrn Prof. Dr. Frank Bohlander und Herrn Prof. Dr. Ronald Lutz erteilten Vollmachten (veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 50) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Erfurt, 29.10.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe

VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf § 28 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 524) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Grundordnung der Fachhochschule Erfurt vom 23.08.2008 (Amtsblatt des Kultusministeriums Nr. 5/2008) übertrage ich die Befugnis zu meiner Vertretung als erstem Stellvertreter

Herrn Prorektor
Stefan Landwehr.

Prof. Dr.

Zur nachfolgenden Vertretung sind gleichberechtigt

Herr Prorektor
Prof. Dr. Frank Setzer

Herr Prorektor
Prof. Albert Wiedemann

befugt.

Bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung ist die Beauftragte des Haushaltes zu beteiligen.

Ferner wird

Herrn Prorektor Prof. Dr. Stefan Landwehr

unter Bezugnahme auf § 86, 88 und 89 Thüringer Hochschulgesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten und Prozessführung im Geschäftsbereich des Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft in seiner jeweiligen Fassung (derzeitiger Stand vom 03.09.2015, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/2015, S. 1673 ff) die Befugnis den Freistaat Thüringen in Personalangelegenheiten zu vertreten, erteilt. Die Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das Thüringer Ministerium Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Einzelfall oder durch die Verwaltungsvorschrift die Zuständigkeit an sich gezogen hat.

Erfurt, 29.10.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe

VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf § 88 ThürHG erteile ich

Herrn Prorektor Prof. Dr. Frank Setzer

Die Befugnis die Hochschule bei der Erteilung und dem Widerruf von Lehraufträgen zu vertreten.

Erfurt, 11.02.2016

Prof. Dr. Volker Zerbe

VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf die mir vom Rektor erteilte Vollmacht vom 04.09.2015 übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen

- beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen mit Hilfskräften gemäß § 88 ThürHG

zu vertreten,

Amtfrau

Anja Barthel.

Erfurt, 11.02.2016

Britta Werner

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt
Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Sandra Zirr, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-861, E-Mail: zirr@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.